

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

47. Jahrgang

Freitag, 20. Juli 2018

Nummer 17

Inhalt		Seite
I.	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Marl für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Marl und den Strafkammern des Landgerichts Essen	130
II.	Öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a der Stadt Marl für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018) Anlage: 1 Plan	131 133
III.	Öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Marl für den Bereich Stettiner Straße im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018) Anlage: 1 Plan	135 137
IV.	Öffentliche Auslegung zur Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich Sickingmühler Str./Dümmerweg (Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018) Anlage: 1 Plan	139 145
V.	Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Marl – Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus – für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens/Dümmerweg (Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018) Anlage: 1 Plan	148 154
VI.	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Breewiese“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Ringerottstraße (Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018) Anlage: 1 Plan	157 158

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Marl für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Marl und den Strafkammern des Landgerichts Essen

Der Rat der Stadt Marl hat in der Sitzung am 05.07.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Essen und das Amtsgericht Marl gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

23. bis 29. August 2018

während der Öffnungszeiten der Stadt Marl im Rathaus, Turm I, Zimmer 301, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Rathaus, Turm I, Zimmer 301) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Marl, 13.07.2018

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

II.

Öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a der Stadt Marl für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB (Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018)

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 beschlossen, das mit Beschluss vom 24.09.2015 eingeleitete Verfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 a im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie ohne frühzeitige Beteiligungsverfahren weiterzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marl in gleicher Sitzung die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 a für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 a ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Das Änderungsverfahren zielt darauf ab, den Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Marl Rechnung zu tragen. Insoweit wurden, basierend auf den Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Marl differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und deren Sortimente getroffen. Damit sollen negative Auswirkungen auf das Einzelhandelsgefüge im Marler Zentrum als auch in den Stadtteil- und Nahversorgungszentren soweit möglich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des umfangreichen baulichen Bestandes innerhalb des Plangebietes dient der Bebauungsplan im Übrigen der weitgehenden Sicherung des Bestandes und der Sicherung verträglicher Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehenden Nutzungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 13 a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mache ich bekannt, dass die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 a für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße mit der Begründung und den dazugehörigen Gutachten in der Zeit vom

30.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Gleichzeitig sind alle offenliegenden Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der städtischen Internetseite

<http://www.marl.de/marl-nach-themen/bauen-verkehr-und-klima.html>

über „**Öffentliche Auslegung**“ in der rechten Spalte abrufbar.

Folgende Gutachten und Fachbeiträge zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 a sind verfügbar und liegen ebenfalls mit öffentlich aus:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Marl als Bestandteil der Begründung, Marl 15.06.2018
- Verkehrslärmgutachten für die Bebauungspläne Nr. 33 3. Änderung und Nr. 38 8. Änderung, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See 14.06.2018

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

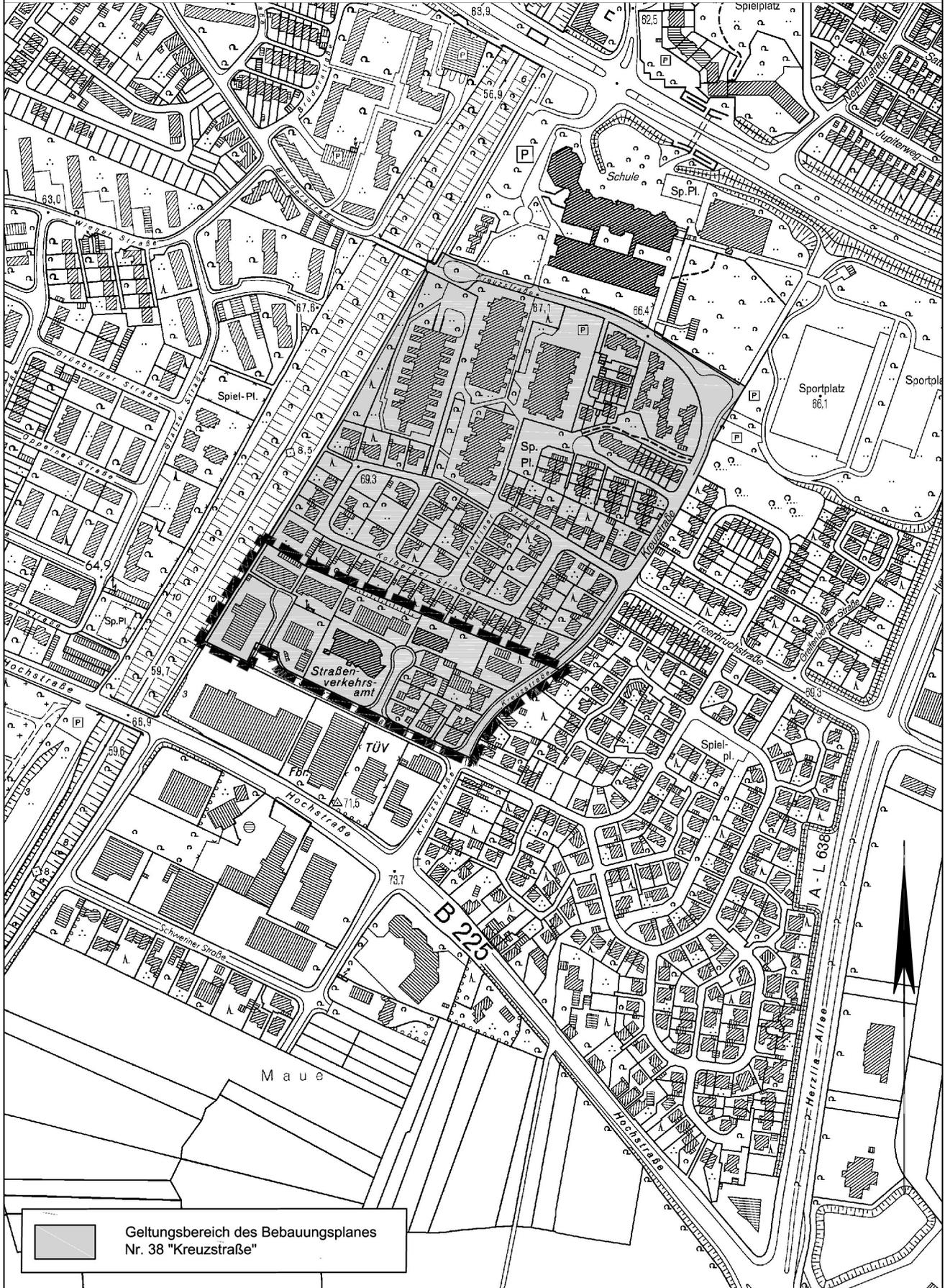
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Marl, 13. Juli 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a der Stadt Marl

Maßstab 1 : 5.000



Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018

Vorstehende öffentliche Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38a der Stadt Marl für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes nördlich der Stettiner Straße im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 a, die Begründung sowie die dazugehörigen Gutachten und Fachbeiträge liegen in der Zeit vom 30.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 13. Juli 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Marl für den Bereich Stettiner Straße im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018)

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 beschlossen, das mit Beschluss vom 24.09.2015 eingeleitete Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung sowie ohne frühzeitige Beteiligungsverfahren weiterzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marl in gleicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich Stettiner Straße als Entwurf beschlossen und einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Das Änderungsverfahren zielt darauf ab, den Grundsätzen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Marl Rechnung zu tragen. Insoweit wurden, basierend auf den Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Marl differenzierte Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und deren Sortimente getroffen. Damit sollen negative Auswirkungen auf das Einzelhandelsgefüge im Marler Zentrum als auch in den Stadtteil- und Nahversorgungszentren soweit möglich ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des umfangreichen baulichen Bestandes innerhalb des Plangebietes dient der Bebauungsplan im Übrigen der weitgehenden Sicherung des Bestandes und der Sicherung verträglicher Entwicklungsmöglichkeiten für die bestehenden Nutzungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mache ich bekannt, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für den Bereich Stettiner Straße mit der Begründung und den dazugehörigen Gutachten in der Zeit vom

30.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018

im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Gleichzeitig sind alle offenliegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der städtischen Internetseite

<http://www.marl.de/marl-nach-themen/bauen-verkehr-und-klima.html>

über „**Öffentliche Auslegung**“ in der rechten Spalte abrufbar.

Folgende Gutachten und Fachbeiträge zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 sind verfügbar und liegen öffentlich aus:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Marl als Bestandteil der Begründung, Marl 15.06.2018
- Verkehrslärmgutachten für die Bebauungspläne Nr. 33 3. Änderung und Nr. 38 8. Änderung, afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See 14.06.2018

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

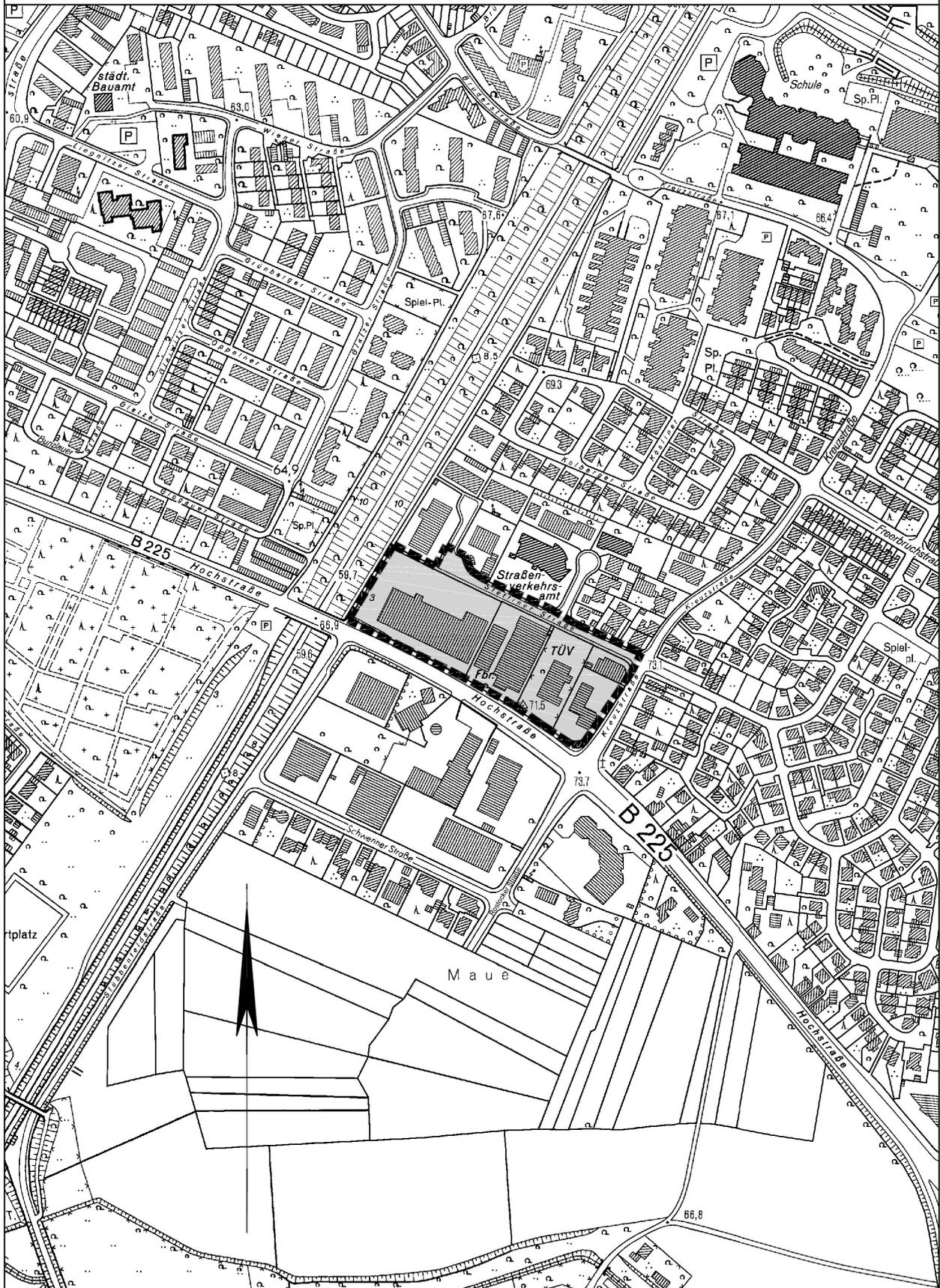
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Marl, 13. Juli 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.33 der Stadt Marl

Maßstab 1:5.000



Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018

Vorstehende öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Marl für den Bereich Stettiner Straße nach § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, die Begründung sowie die dazugehörigen Gutachten und Fachbeiträge liegen in der Zeit vom 30.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 13. Juli 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV. Öffentliche Auslegung zur Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich Sickingmühler Str./Dümmerweg (Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB, Aufstellung der Bauleitpläne) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 05.07.2018 den Entwurf und die Offenlage gem. §3 Abs. 2 BauGB der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes mit gekennzeichnetem Änderungsbereich ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Ziel der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der Möglichkeit zur Errichtung eines kirchlich-kulturellen Gemeindehauses an der Sickingmühler Straße in Marl durch die Darstellung des Plangebietes als Sondergebiet im Flächennutzungsplan. Der jetzige Standort lässt eine moderne, integrative Gemeindegemeinschaft mit neuen Freizeit- und Bildungsangeboten aufgrund der begrenzten Räumlichkeiten nicht zu. Darüber hinaus gibt es am alten Standort Schwierigkeiten infolge des Verkehrsaufkommens, welche ein multikulturelles, soziales Miteinander erschweren. Mit dem geplanten Vorhaben werden gem. §1 Abs. 6 Nr. 6 Baugesetzbuch (BauGB) „die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge“ in Marl berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass die Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

30.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018

während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig sind alle offenliegenden Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der städtischen Internetseite

<http://www.marl.de/marl-nach-themen/bauen-verkehr-und-klima.html>

über „Öffentliche Auslegung“ in der rechten Spalte abrufbar.

Folgende Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen für die 99. Änderung des Flächennutzungsplans sind verfügbar und liegen ebenfalls mit öffentlich aus:

1. 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl „Sondergebiet kirchlich-kulturelle Einrichtung“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Marl „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens Dümmerweg. Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, erstellt durch L+S Landschaft und Siedlung AG, Recklinghausen (Stand Juni 2018)

Informationen/Aussagen zu:

- Inhalte der Umweltprüfung
- Gesetzliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes

- Bestandsbeschreibungen und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planungen
 - Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt
 - Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
 - Boden, Fläche
 - Wasser
 - Klima, Luft
 - Landschaft
 - Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen und Kumulierung mit benachbarten Gebieten
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung
- Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)
- Änderung nach Abschluss der Offenlage
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Verwendete Regelwerke:

Abstandserlass NRW:

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 6. Juni 2007.

BAUGB:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634.

BAUNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

BBODSCHG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

BIMSCHG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

BNATSCHG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIN 18005

Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau – DIN 18005 Teil I – Ausgabe Mai 1987, RdErl. des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21. Juli 1988 – I A 3 – 16.21-2. DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten; Ausgabe 2002-08.

DSCHG NRW

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz NRW vom 11. März 1980, GV.NW. 1980 S. 226, ber. S. 716, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

FFH-RL

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG, 1992) i. d. F. d. Bek. vom 22.07.1992 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG i. d. F. d. Bek. vom 20.12.2006.

LBODSCHG

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000, GV.NW. S. 487, zuletzt geändert 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016.

LNATSCHG NRW

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV.NRW. S. 568, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

LWG NRW

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV.NRW. S. 926, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.

MUNLV 2010

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

TA LÄRM

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998, GMBI. S. 503.

TA LUFT

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002, GMBI. S. 511

V-RL

Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

2. Lärmgutachten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 Sondergebiet „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ der Stadt Marl (Stand Juni 2018)

Informationen/Aussagen zu:

- Aufgabenstellung
- Verwendete Unterlagen
- Allgemeine Grundlagen
- Berechnungsmethodik
- Anforderung an die Planung aus schallschutztechnischer Sicht
- Immissionsorte
- Hindernisse
- Schallemissionen
- Schallimmissionen
- Schlussfolgerung

Verwendete Regelwerke:

Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, Bonn, neu gefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.11.2014 I 1740.

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“, Bonn, 26. August 1998

„Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8827.5 - (V Nr.) v. 23.10.2006

DIN ISO 9613-2 „Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“, Oktober 1999

16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Verkehrslärmschutzverordnung, 1990

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, 2002

Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau. Berechnungsverfahren. Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Mai 1987

DIN 4109 : „Schallschutz im Hochbau. Anforderungen und Nachweise“, November 1989

RLS-90 Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Bundesminister für Verkehr, 1990

VDI-Richtlinie 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen Sport und Freizeitanlagen“, September 2012

3. Artenschutz-Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225 „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ an der Sickingmühler Straße in Marl – Yunus Emre Moschee

Informationen/Aussagen zu:

- Beschreibung des Vorhabens und des Plangebietes
- Rechtliche Grundlagen
- Berücksichtigte Arten und Aufbau des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
- Nachweise und potentielle Vorkommen relevanter Arten
- Bewertung des geplanten Vorhabens
- Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte
- Zusammenfassung und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfes

Verwendete Regelwerke:

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

EG-Artenschutzverordnung (Nr. 338/97)

Verordnung (EG) des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO(EG) Nr. 338/97), kodifizierte Fassung vom 10. August 2013

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

Rat der Europäischen Gemeinschaften (92/43/EWG):

Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geändert worden ist.

Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

4. Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 16.02.2015

Hinweis zu

- archäologischen Bodenfunden in textlichen Festsetzungen

5. Stellungnahme E.On, Schreiben vom 23.02.2015

Hinweis zu

- Lärmwirkung Fernwärmekraftwerk

6. Stellungnahme RVR (Verbandsverzeichnis Grünflächen), Schreiben vom 27.04.2018

Hinweise zu

- Freiraumbereich und Vernetzungsfunktion
- Klimawirksame Durchgrünung
- Eingriffsausgleich
- Löschung Plangebiet aus Verbandsgrünfläche

7. Stellungnahme Kreis Recklinghausen, Schreiben vom 23.02.2015

Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde zu

- natürlichen Böden, Fremdböden, Bodenverdichtungen
- Altablagerung Sickingmühler Straße (4308/2023)

Hinweis der Landschaftsplanung zu

- Landschaftsschutzgebiet

8. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW), Schreiben vom 08.06.2018

Hinweise zu

- Alt- und Verdachtsfläche (BAV-Kat) Dümmer Bach (Brassert 1/2), Halde (BAV-Kat Nr. 4308-A-011)
- Bergbau

Zusätzlich werden die Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht im i - Punkt der Stadt Marl, Marler Stern 10 D zur Einsicht bereitgestellt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zur o. g. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 Abs. 3 wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden.

Marl, 13. Juli 2018

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

Bereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich Sickingmühler Straße/Dümmerweg



Änderungsbereich



Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018

Vorstehende Bekanntmachung zur Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl für den Bereich Sickingmühler Straße/Dümmerweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 99. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung der Umweltbericht sowie die Gutachten liegen in der Zeit vom 30.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60a, 45768 Marl, während der Dienststunden
 montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

1. 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl „Sondergebiet kirchlich-kulturelle Einrichtung“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Marl „Kirchlich-Kulturelles Gemeindehaus“ für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens Dümmerweg. Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, erstellt durch L+S Landschaft und Siedlung AG, Recklinghausen (Stand Juni 2018)
2. Lärmgutachten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 Sondergebiet „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ der Stadt Marl (Stand Juni 2018)
3. Artenschutz-Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225 „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ an der Sickingmühler Straße in Marl – Yunus Emre Moschee

Zusätzlich werden die Änderung Nr. 99 des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht im i-Punkt der Stadt Marl, Marler Stern 10 D zur Einsicht bereitgestellt.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 13. Juli 2018

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

V.

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Marl – Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus – für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens/Dümmerweg (Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018)

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB, Aufstellung der Bauleitpläne) hat der Rat der Stadt Marl in seiner Sitzung am 05.07.2018 den Entwurf und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt und umfasst die Flurstücke Nr. 101 und 109 der Flur 74 teilweise und die Flurstücke Nr.113 und 115 der Flur 74.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 225, der Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht und dazugehörige Gutachten sowie die nachstehenden aufgeführten umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225 in der Zeit vom

30.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018

während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie nach mündlicher Vereinbarung im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a öffentlich ausliegen.

Gleichzeitig sind alle offenliegenden Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der städtischen Internetseite

<http://www.marl.de/marl-nach-themen/bauen-verkehr-und-klima.html>

über „Öffentliche Auslegung“ in der rechten Spalte abrufbar.

Folgende Gutachten, Fachbeiträge und umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225 sind verfügbar und liegen ebenfalls mit öffentlich aus:

1. 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl „Sondergebiet kirchlich-kulturelle Einrichtung“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Marl „Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus“ für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens Dümmerweg. Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, erstellt durch L+S Landschaft und Siedlung AG, Recklinghausen (Stand Juni 2018)

Informationen/Aussagen zu:

- Inhalte der Umweltprüfung
- Gesetzliche und planerische Zielvorgaben des Umweltschutzes
- Bestandsbeschreibungen und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planungen
 - Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt
 - Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
 - Boden, Fläche
 - Wasser
 - Klima, Luft

- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen und Kumulierung mit benachbarten Gebieten
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung
- Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)
- Änderung nach Abschluss der Offenlage
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Verwendete Regelwerke:

Abstandserlass NRW:

Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25.1 vom 6. Juni 2007.

BAUGB:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634.

BAUNVO:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

BBODSCHG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

BIMSCHG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

BNATSCHG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

DIN 18005

Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau – DIN 18005 Teil I – Ausgabe Mai 1987, RdErl. des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21. Juli 1988 – I A 3 – 16.21-2. DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten; Ausgabe 2002-08.

DSCHG NRW

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz NRW vom 11. März 1980, GV.NW. 1980 S. 226, ber. S. 716, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

FFH-RL

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG, 1992) i. d. F. d. Bek. vom 22.07.1992 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG i. d. F. d. Bek. vom 20.12.2006.

LBODSCHG

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000, GV.NW. S. 487, zuletzt geändert 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), in Kraft getreten am 27. September 2016.

LNATSCHG NRW

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV.NRW. S. 568, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016 und am 1. Januar 2018.

LWG NRW

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV.NRW. S. 926, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016.

MUNLV 2010

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

TA LÄRM

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998, GMBI. S. 503.

TA LUFT

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002, GMBI. S. 511

V-RL

Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

2. Lärmgutachten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 Sondergebiet „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ der Stadt Marl (Stand Juni 2018)

Informationen/Aussagen zu:

- Aufgabenstellung
- Verwendete Unterlagen
- Allgemeine Grundlagen
- Berechnungsmethodik
- Anforderung an die Planung aus schallschutztechnischer Sicht
- Immissionsorte
- Hindernisse
- Schallemissionen
- Schallimmissionen
- Schlussfolgerung

Verwendete Regelwerke:

Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG, Bonn, neu gefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I 1274, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.11.2014 I 1740.

6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm“, Bonn, 26. August 1998

„Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8827.5 - (V Nr.) v. 23.10.2006

DIN ISO 9613-2 „Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren“, Oktober 1999

16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz – Verkehrslärmschutzverordnung, 1990

DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, 2002

Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1: Schallschutz im Städtebau. Berechnungsverfahren. Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Mai 1987

DIN 4109 : „Schallschutz im Hochbau. Anforderungen und Nachweise“, November 1989

RLS-90 Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen, Bundesminister für Verkehr, 1990

VDI-Richtlinie 3770 „Emissionskennwerte von Schallquellen Sport und Freizeitanlagen“, September 2012

3. Artenschutz-Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225 „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ an der Sickingmühler Straße in Marl – Yunus Emre Moschee

Informationen/Aussagen zu:

- Beschreibung des Vorhabens und des Plangebietes
- Rechtliche Grundlagen
- Berücksichtigte Arten und Aufbau des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

- Nachweise und potentielle Vorkommen relevanter Arten
- Bewertung des geplanten Vorhabens
- Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte
- Zusammenfassung und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfes

Verwendete Regelwerke:

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

EG-Artenschutzverordnung (Nr. 338/97)

Verordnung (EG) des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO(EG) Nr. 338/97), kodifizierte Fassung vom 10. August 2013

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

Rat der Europäischen Gemeinschaften (92/43/EWG):

Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG des Rates, "FFH-Richtlinie"), (Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geändert worden ist.

Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG)

Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

3. Stellungnahme Kreis Recklinghausen, Schreiben vom 23.02.2015

Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde zu

- natürlichen Böden, Fremdböden, Bodenverdichtungen
- Altablagerung Sickingmühler Straße (4308/2023)

Hinweise der Landschaftsplanung zu

- angrenzendem Landschaftsschutzgebiet
- Baumstandorten, Baumpflanzungen
- Waldrandgestaltung

Hinweise der Unteren Wasserbehörde zu

- Entwässerungsplanung

Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde zu

- Eingriffsregelung
- Waldrandbepflanzung
- Kompensationsmaßnahmen

Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde zu

- Immissionsorten
- Berücksichtigung von Geräuschimmissionen auf das Vorhaben

4. Stellungnahme E.On, Schreiben vom 23.02.2015

Hinweis zu

- Lärmwirkung Fernwärmekraftwerk

5. Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Schreiben vom 16.02.2015

Hinweis zu

- archäologischen Bodenfunden in textlichen Festsetzungen

6. Telekom, Schreiben vom 02.02.2015

Hinweis zu

- Baumpflanzungen

7. Stellungnahme RVR (Verbandsverzeichnis Grünflächen), Schreiben vom 27.04.2018

Hinweise zu

- Freiraumbereich und Vernetzungsfunktion
- Klimawirksame Durchgrünung
- Eingriffsausgleich
- Löschung Plangebiet aus Verbandsgrünfläche

8. Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW), Schreiben vom 08.06.2018

Hinweise zu

- Alt- und Verdachtsfläche (BAV-Kat) Dümmer Bach (Brassert 1/2), Halde (BAV-Kat Nr. 4308-A-011)
- Bergbau

9. Stellungnahme Bürgerbeteiligung, Schreiben vom 11.02.2015

Hinweise zu

- Verlust der Naherholungsfunktion
- Sichtung von Fledermäusen

Zusätzlich werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 225, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung im I-Punkt der Stadt Marl, Marler Stern 10 D zur Einsicht bereitgestellt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

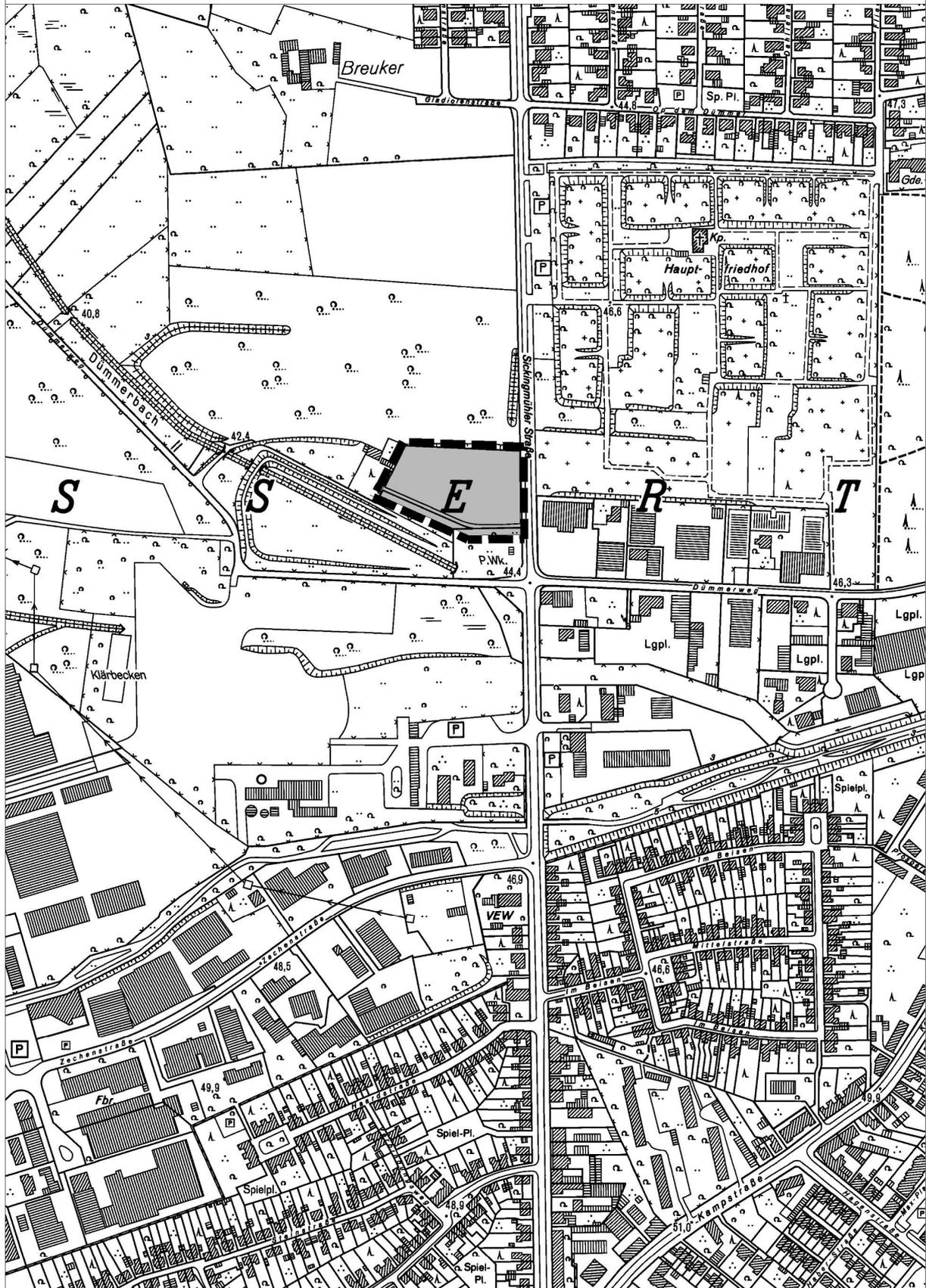
Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Marl, 13. Juli 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 der Stadt Marl

1 : 5.000



Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018

Vorstehende Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 225 der Stadt Marl – Kirchlich-kulturelles Gemeindehaus – für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens/Dümmerweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die nachstehenden aufgeführten Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 225 liegen vom 30.07.2018 bis einschließlich 07.09.2018 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

1. 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marl „Sondergebiet kirchlich-kulturelle Einrichtung“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 der Stadt Marl „Kirchlich-Kulturelles Gemeindehaus“ für den Bereich westlich der Sickingmühler Straße und nördlich des Regenrückhaltebeckens Dümmerweg. Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, erstellt durch L+S Landschaft und Siedlung AG, Recklinghausen (Stand Juni 2018)
2. Lärmgutachten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 225 Sondergebiet „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ der Stadt Marl (Stand Juni 2018)
3. Artenschutz-Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 225 „Kirchlich-kulturelle Einrichtung“ an der Sickingmühler Straße in Marl – Yunus Emre Moschee

Zusätzlich werden der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 225, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung im i-Punkt der Stadt Marl, Marler Stern 10 D zur Einsicht bereitgestellt.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 13. Juli 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VI.**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Breewiese“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Ringerottstraße (Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018)**

Der Rat der Stadt Marl hat am 05.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Breewiese“ für den Bereich südlich der Ringerottstraße beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

- „ I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 (Breewiese) für den Bereich südlich der Ringerottstraße wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) beschlossen. Ziel ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit 100 Wohneinheiten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 erfasst die Flurstücke 18, 19, 20, 59, 138, 139, 140, 283, 287, 295, 306, 307, 316, 318, 319, 320, 323, 325 der Flur 154 der Gemarkung Marl.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Ringerottstraße,
- im Westen durch die Georg-Herwegh-Straße,
- im Süden durch die in Ost-West Richtung verlaufende Wasserleitung,
- im Osten durch die westliche und südliche Grundstücksgrenze des Seniorenheim „Haus Tobit“ und die Hülsbergstraße.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 62 sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

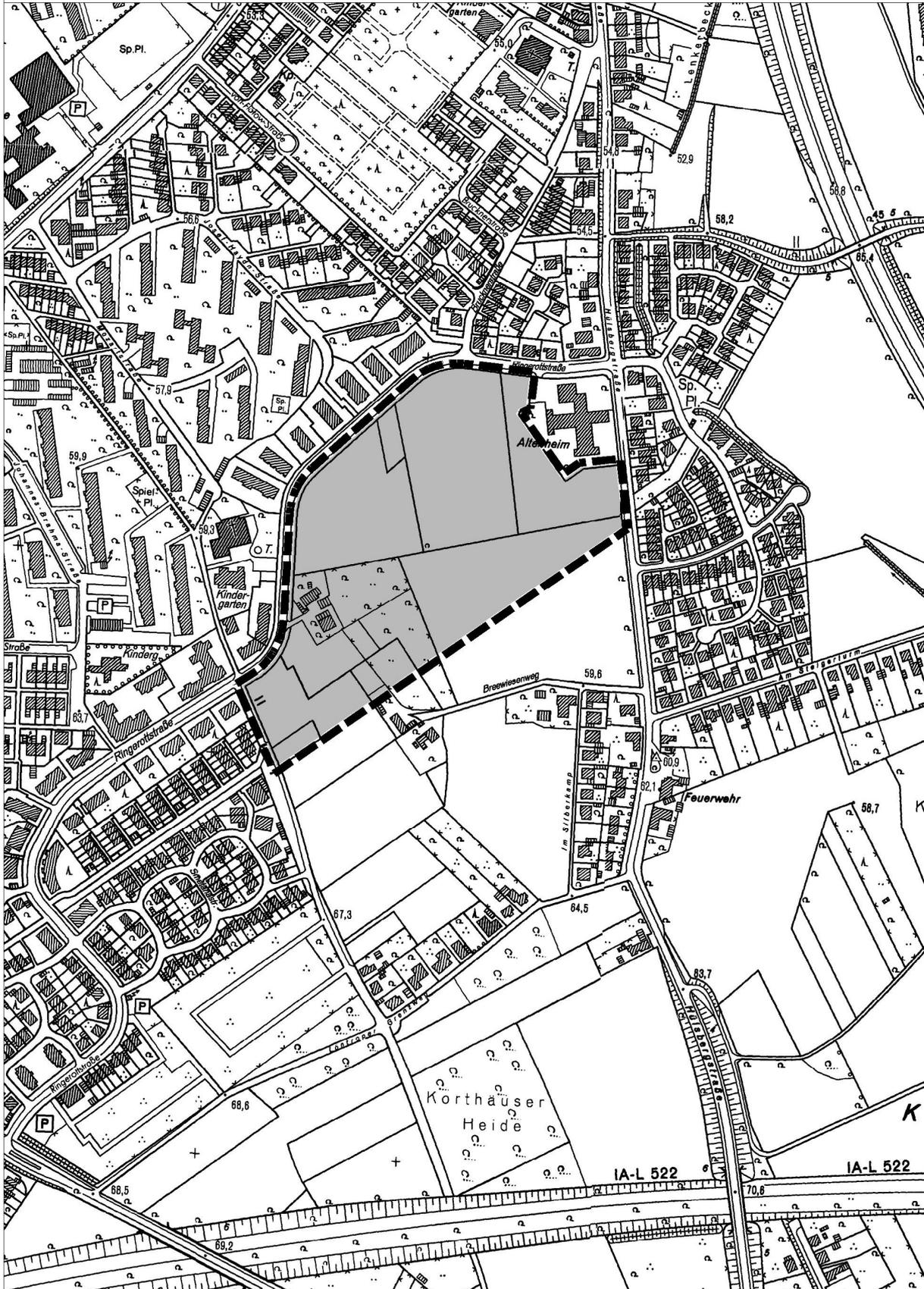
- II. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
- III. Es wird geprüft, ob erstmals mit einem dezentralen Energieversorgungskonzept gearbeitet werden kann.“

Marl, 13. Juli 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 der Stadt Marl

Maßstab 1 : 5.000



Bekanntmachungsanordnung vom 13.07.2018

Vorstehender Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Breewiese“ der Stadt Marl für den Bereich südlich der Ringerottstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 13. Juli 2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister